

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung
des Änderungsantrags im Großverfahren –
EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-666/062-2014

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ImWind & Partner GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 17. November 2014 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Paasdorf-Lanzendorf“, hinsichtlich der naturschutzfachlichen Abänderung des Ausgleichskonzepts für den Schwarzstorch und Ausgleichsmaßnahme Feuchtbiotop „Zwentendorf“ sowie die Änderung der Netzanbindung/Kabeltrasse zum Umspannwerk „Gaweinstal“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständigen UVP-Behörde ein Verfahren nach den Bestimmungen des § 18b UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03. Dezember 2013, ZI. RU4-U-666/020-2013, wurde das Vorhaben „Windpark Paasdorf-Lanzendorf“ genehmigt. Die ImWind & Partner GmbH und die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben nunmehr die Abänderung des Genehmigungsbescheides beantragt. Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

2.1 Ausgleichsmaßnahme Feuchtbiotop "Zwentendorf"

Das Konzept für den Windpark Paasdorf-Lanzendorf sieht die Wiedervernässung eines Ackers an der Zaya bei Zwentendorf in der Gemeinde Gnadendorf durch Absenken des Geländes, Verschluss von Drainagen und Herstellung eines Dotationsbrunnens und eines Einleitungsbauwerks („Mönch“) vor. Die Vernässungsfläche hat eine Größe von 6,2 ha, wovon 3,5 ha als offene Wasserfläche entstehen sollen. Eine Tiefwasserzone von 80 cm Tiefe und ca. 1,7 ha Größe soll das Zuwachsen mit Schilf ebenso wie das Durchfrieren des Gewässers verhindern.

2.2 Naturschutzfachliche Abänderung des Ausgleichskonzepts für den Schwarzstorch

Zur Aufwertung des Quellbrutgebietes des Schwarzstorches ist vorgesehen, eine Fläche von insgesamt 26,63 ha in den March-Auen von der forstlichen Nutzung auszunehmen. Durch die Außernutzungsstellung sollen bekannte Horstbäume des Schwarzstorchs und ihre Umgebung gesichert werden. Dem Vorhaben Windpark Paasdorf-Lanzendorf wird die Fläche „Östliches Hufeisen“ in der Gemeinde Jedenspeigen zugeteilt. Der 14,83 ha große, zur Außernutzung vorgesehene Altbestand liegt im Innenbogen einer Marchschlinge in einem Auegebiet, das weitgehend frei von Wegen und daher störungsarm ist.

2.3 Änderung der Netzanbindung/Kabeltrasse zum Umspannwerk "Gaweinstal"

Die externe Kabeltrasse in das Umspannwerk (UW) Kettlasbrunn entfällt. In den Gemeinden Mistelbach, KG Paasdorf, und Gaweinstal, KG Gaweinstal, KG Höbersbrunn und KG Schrick, wird die windparkinterne Kabelführung geringfügig abgeändert und eine neue Kabeltrasse bis zum UW Gaweinstal (rund 7,33 km System 1 bzw. 6,885 km System 1&2) errichtet. Im Zuge der Verlegung des Erdkabels sind Rodungen in einer bestandsfreien Bringungsanlage erforderlich.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in den **Gemeinden** Mistelbach, Gaweinstal, Gnadendorf und Jeden-

speigen, sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 14. April 2015 bis einschließlich 28. Mai 2015, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur